Von Rechtsanwältin | Steuerberaterin
Mona-Larissa Staud

Frühzeitig schenken statt vererben

Die vermögensverwaltende Familiengesellschaft
als Instrument der vorausschauenden Nachfolgeplanung

Vermögen zu übertragen, ist mehr als eine zivilrechtliche oder steuerliche Entscheidung. Es geht um Verantwortung, Kontrolle und den langfristigen Zusammenhalt der Familie. Eine vermögensverwaltende Familiengesellschaft kann helfen, Immobilien, Kapitalvermögen und Beteiligungen gebündelt zu halten und zugleich schrittweise an die nächste Generation weiterzugeben. Dieser Dreiteiler erläutert die Grundidee, zeigt Gestaltungsmöglichkeiten auf und benennt die Punkte, die vor der Umsetzung sorgfältig geprüft werden sollten.

Inhalt der 3-teiligen Serie sind

- **Teil 1** Allgemeiner Teil: Die Grundidee der Familiengesellschaft
- **Teil 2** Zivilrechtliche Vor- und Nachteile der Rechtsformen für Familiengesellschaften
- **Teil 3** Steuerrechtliche Vor- und Nachteile der Rechtsformen für Familiengesellschaft

Teil 2: Zivilrechtliche Vor- und Nachteile der Rechtsformen für Familiengesellschaften

Der zweite Teil der Serie „Frühzeitig schenken statt vererben“ beschäftigt sich mit folgenden Themen:

- Grundsätzliche Kriterien zur Rechtsformwahl
- Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR und eGbR)
- Kommanditgesellschaft (KG)
- GmbH & Co. KG
- Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)
- Familien-Aktiengesellschaft (Familien-AG)
- Rechtsformen im zivilrechtlichen Vergleich

I) WELCHE KRITERIEN BESTIMMEN DIE RECHTSFORMWAHL?

Eine Familiengesellschaft ist keine eigene gesetzliche Rechtsform. Gemeint ist vielmehr eine Gesellschaft, an der (überwiegend) Mitglieder einer Familie beteiligt sind und in die Vermögenswerte –

etwa Immobilien, Kapitalvermögen (Wertpapiere) oder Unternehmensbeteiligungen – gebündelt und verwaltet werden. Generationsübergreifend können Anteile an der Familiengesellschaft übertragen werden. Im Mittelpunkt stehen regelmäßig drei Ziele:

- das Vermögen zusammenzuhalten
- die Entscheidungsgewalt verlässlich zu ordnen
- die Nachfolge frühzeitig zu gestalten.

Zivilrechtlich sind vor allem Haftung, Geschäftsführung und Vertretung, Übertragbarkeit der Beteiligungen, Form- und Registerpflichten, der Schutz Minderjähriger, Kündigungs- und Abfindungsregeln sowie die Handlungsfähigkeit im Erbfall entscheidend. Die optimale Lösung hängt daher nicht allein von steuerlichen Überlegungen ab. Eine vermeintlich einfache Struktur kann bei familiären Konflikten oder einem Generationenwechsel erhebliche Risiken entfalten. Umgekehrt kann eine formal aufwendigere Rechtsform für klare Zuständigkeiten und dauerhafte Stabilität sorgen.

II) GESELLSCHAFT BÜRGERLICHEN RECHTS (GBR UND EGBR)

Die GbR entsteht durch Abschluss eines Gesellschaftsvertrags zur Förderung eines gemeinsamen Zwecks. Der Gesellschaftsvertrag kann formfrei (mündlich) geschlossen werden. Zu Dokumentationszwecken und zur Rechtssicherheit sollte der Gesellschaftsvertrag schriftlich geschlossen werden. Soll die GbR selbst am Rechtsverkehr teilnehmen, ist sie rechtsfähig.

Die GbR kann freiwillig in das Gesellschaftsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „eGbR“. In einigen Fällen ist die Eintragung in das Gesellschaftsregister Pflicht. Das ist z.B. beim Erwerb einer Immobilie der Fall, denn dafür muss die GbR im Grundbuch eingetragen werden. Diese Eintragung setzt künftig die Registrierung im Gesellschaftsregister voraus.

- **Vorteile:** grundsätzlich formfreie und kostengünstige Errichtung; große Vertragsfreiheit bei Stimmrechten, Ergebnisverteilung, Nachfolge-, Entnahme- und Abfindungsregeln; unmittelbare Beteiligung der Familienmitglieder; vergleichsweise schlanke Willensbildung. Die eGbR bietet zusätzlich Registerpublizität und einen verlässlicheren Nachweis der Vertretungsverhältnisse.
- **Nachteile:** Die Gesellschafter haften grundsätzlich persönlich und unbeschränkt mit ihrem Vermögen für Gesellschaftsverbindlichkeiten. Ohne sorgfältige Vertragsgestaltung können Einstimmigkeitserfordernisse, Kündigungen, Tod oder persönliche Gläubiger eines Gesellschafters die Struktur belasten. Die eGbR bringt laufende Registerförmlichkeiten mit sich; Änderungen im Gesellschafterbestand müssen nachvollzogen werden.
- **Besonders geeignet:** für überschaubare Familienvermögen mit geringem operativem Haftungsrisiko und einem kleinen, kooperationsfähigen Gesellschafterkreis.

III) KOMMANDITGESELLSCHAFT (KG)

Die KG trennt zwischen mindestens einem persönlich haftenden Komplementär und den grundsätzlich auf ihre Haftsumme beschränkt haftenden Kommanditisten. Hat der jeweilige Kommanditist seine Einlage geleistet, entfällt in der Regel die unmittelbare Außenhaftung des Kommanditisten. Der Gesellschaftsvertrag ist formfrei, sollte aber aus Rechtssicherheitsgründen schriftlich verfasst werden. Bei der Einlage und damit Übertragung von Grundstücken oder bei Schenkungen im Zusammenhang mit der Gründung kann die notarielle Form auch des Gesellschaftsvertrags erforderlich sein. Die KG ist im Handelsregister einzutragen.

- **Vorteile:** klare Trennung zwischen Leitungs- und Kapitalbeteiligung; Familienmitglieder können wirtschaftlich beteiligt werden, ohne dass ihnen zwingend Geschäftsführungs- oder Vertretungsmacht zukommt. Der Gesellschaftsvertrag lässt sich flexibel an Familienzweige und Generationen anpassen. Kommandit-anteile können schrittweise übertragen werden, während die Kontrolle beim Komplementär verbleibt.
- **Nachteile:** Mindestens ein Komplementär haftet unbeschränkt. Kommanditisten sind kraft Gesetzes von der Vertretung ausgeschlossen, sodass Informations- und Mitwirkungsrechte vertraglich sorgfältig austariert werden sollten. Handelsregisterpflichten und kaufmännische Organisationsanforderungen erhöhen den Aufwand. Entnahmen können haftungsrechtliche Folgen haben, wenn die Einlage dadurch unter die im Handelsregister eingetragene Haftsumme sinkt.
- **Besonders geeignet:** wenn Vermögensbeteiligung und unternehmerische Kontrolle bewusst getrennt werden sollen.

IV) GMBH & CO. KG

Bei der GmbH & Co. KG übernimmt eine GmbH die Stellung der persönlich haftenden Gesellschafterin (Komplementärin). Dadurch wird die unbeschränkte Haftung der Komplementärin auf eine Kapitalgesellschaft verlagert, die wiederum nur in Höhe ihres Stammkapitals haftet. Das beträgt in der Regel 25.000,00 EUR (Einzelfallabhängig). Der Gesellschaftsvertrag ist formfrei, sollte aber aus Rechtssicherheitsgründen schriftlich verfasst werden. Zivilrechtlich verbindet die Struktur die Flexibilität der KG mit der Haftungsabschirmung der GmbH

- **Vorteile:** regelmäßig keine natürliche Person mit unbeschränkter Außenhaftung; flexible Beteiligungs- und Nachfolgeregeln auf Ebene der KG; Leitung kann über die Geschäftsführung der Komplementär-GmbH gebündelt werden. Familienmitglieder lassen sich als Kommanditisten wirtschaftlich beteiligen, ohne die operative Kontrolle aus der Hand zu geben.

- **Nachteile:** zwei Gesellschaften bedeuten zwei Gründungs- und Verwaltungsebenen, mehrere Registervorgänge sowie höheren Abstimmungs- und Kostenaufwand. Handelsregisterpflichten und kaufmännische Organisationsanforderungen erhöhen den Aufwand. Die Beteiligungsverhältnisse an KG und Komplementär-GmbH müssen aufeinander abgestimmt sein, wenn Kontrollverschiebungen vermieden werden sollen. Für den Gesellschaftsvertrag (Satzung) der GmbH und für Übertragungen von GmbH-Geschäftsanteilen gilt notarielle Form.
- **Hinweis:** die Frage der Geschäftsführung ist gesondert zu regeln, wenn steuerlich eine günstige vermögensverwaltende Familiengesellschaft gewollt ist.
- **Besonders geeignet:** für größere Immobilien- oder Beteiligungsvermögen, wenn Haftungsbegrenzung, gesellschaftsvertragliche Flexibilität und zentrale Leitung kombiniert werden sollen.

V) GESELLSCHAFT MIT BESCHRÄNKTER HAFTUNG (GMBH)

Die GmbH ist eine sogenannte juristische Person. Grundsätzlich haftet den Gläubigern nur das Gesellschaftsvermögen (Stammkapital). Das Stammkapital beträgt mindestens 25.000,00 EUR. Der Gesellschaftsvertrag (Satung) bedarf notarieller Beurkundung. Auch die Abtretung und bereits die Verpflichtung zur Abtretung eines Geschäftsanteils sind grundsätzlich notariell zu beurkunden. Die GmbH ist in das Handelsregister einzutragen.

- **Vorteile:** Gesellschafter haften grundsätzlich nur mit dem Gesellschaftsvermögen, nicht mit ihrem Privatvermögen; Gründung ist auch als Alleinperson (Ein-Personen-GmbH) möglich; breite vertragliche Möglichkeiten für Zustimmungsvorbehalte, Vorkaufsrechte, Einziehung von Anteilen, Abfindung und Familien-bindung; zentrale Geschäftsführung und gute Kontinuität bei Gesellschafter-wechseln. Geschäftsanteile sind vererblich, ihre Übertragung kann in der Satzung kontrolliert werden.
- **Nachteile:** notarielle Gründung und notarielle Anteilsübertragungen verursachen Kosten und erschweren kleinteilige Schenkungen. Handelsregisterpflichten und kaufmännische Organisationsanforderungen erhöhen den Aufwand. Kapitalaufbringungs- und Kapitalerhaltungsregeln begrenzen Entnahmen. Geschäftsführer tragen eigene Organpflichten und können bei Pflichtverletzungen haften. Satzungsänderungen und Registervorgänge sind formgebunden (Notar).
- **Besonders geeignet:** für haftungssensible oder operativ tätige Familienunternehmen sowie für Vermögen, das in einer rechtlich verselbstständigten Einheit geführt werden soll.

VI) FAMILIEN-AKTIENGESELLSCHAFT (FAMILIEN-AG)

Die AG ist eine juristische Person, deren Grundkapital in Aktien zerlegt ist. Das Mindestkapital beträgt 50.000,00 EUR. Für ihre Verbindlichkeiten haftet grundsätzlich nur das Gesellschaftsvermögen. Auch eine nicht börsennotierte, eng gehaltene Familien-AG ist möglich.

- **Vorteile:** dauerhafte, vom (Familien-)Mitgliederbestand unabhängige Organisation; klare Kompetenzverteilung zwischen Vorstand, Aufsichtsrat und Hauptversammlung; Beteiligungen lassen sich über Aktien strukturieren und auf mehrere Generationen verteilen. Namensaktien und satzungsmäßige Zustimmungserfordernisse können den Familienkreis absichern.
- **Nachteile:** hoher Gründungs-, Kapital- und Verwaltungsaufwand; weitgehend zwingendes Organisationsrecht mit geringerem unmittelbarem Einfluss einzelner Familienmitglieder auf die Geschäftsführung. Die Trennung von Eigentum und Leitung kann Kontrollkonflikte verstärken. Organbesetzung, Hauptversammlungen und formalisierte Beschlussverfahren sind anspruchsvoller als bei Personengesellschaften. Handelsregisterpflichten und kaufmännische Organisationsanforderungen erhöhen den Aufwand.
- **Besonders geeignet:** für große, langfristig angelegte Familienunternehmen oder Vermögensverbünde mit vielen Beteiligten und professioneller Leitungsstruktur.

VII) DIE RECHTSFORMEN IM ZIVILRECHTLICHEN VERGLEICH

Rechtsform	Haftung	Steuerung	Formaufwand	Typischer Nutzen
GbR/eGbR	persönlich und unbeschränkt	sehr flexibel, aber konfliktanfällig	niedrig; bei eGbR Registerpflichten	überschaubares, risikoarmes Vermögen
KG	Komplementär unbeschränkt; Kommanditisten begrenzt	Trennung von Leitung und Beteiligung	mittel	gestufte Familienbeteiligung
GmbH & Co. KG	regelmäßig auf Gesellschaftsvermögen begrenzt	flexibel und zentralisierbar	hoch, da Doppelstruktur	größeres Immobilien- oder Beteiligungsvermögen
GmbH	grundsätzlich Gesellschaftsvermögen	klar, satzungsmäßig gut steuerbar	mittel bis hoch	haftungssensible oder operative Tätigkeit
AG	Gesellschaftsvermögen	stark institutionalisiert	sehr hoch	große Familienverbünde mit vielen Beteiligten

VIII) FAZIT: MAßARBEIT STATT STANDARDLÖSUNG

Für eine Familiengesellschaft gibt es keine allgemein überlegene Rechtsform. Die GbR überzeugt durch Einfachheit und Vertragsfreiheit. Sie birgt aber persönliche Haftungsrisiken. Die KG ermöglicht eine klare Rollenverteilung. Sie verlangt jedoch einen unbeschränkt haftenden Komplementär. Die GmbH & Co. KG kombiniert Flexibilität und Haftungsbegrenzung. Sie ist dafür strukturell aufwendiger. Die GmbH bietet eine robuste Haftungs- und Organisationsordnung, während die AG vor allem bei großen Familienkreisen und langfristig professionalisierten Strukturen ihre Stärken zeigt.

Praxishinweis: Entscheidend ist nicht nur die Wahl der Rechtsform, sondern vor al-lem ein belastbarer Gesellschaftsvertrag. Er sollte insbesondere Geschäftsführung und Vertretung, Mehrheiten und Vetorechte, Verfügungsbeschränkungen, Nachfolge, Güterstands- und Pflichtteilsrisiken, Kündigung, Ausschluss, Abfindung sowie Konfliktlösungsmechanismen regeln. Bei minderjährigen Beteiligten sind im Einzelfall familiengerichtliche Genehmigungserfordernisse zu prüfen. Steuer-, erb-, familien- und gesellschaftsrechtliche Gestaltung sollten stets aufeinander abgestimmt werden. Dieser Beitrag gibt einen allgemeinen Überblick und ersetzt keine Beratung im Einzelfall.

Wenn sie neugierig geworden sind, freuen wir uns, wenn Sie auch **Teil 3** der Serie „Frühzeitig schenken statt vererben“ lesen.

Hinweis: *Dieser Beitrag dient der allgemeinen Information und ersetzt keine individuelle rechtliche oder steuerliche Beratung.*

- Ende Teil 2 -

Fortsetzung folgt

Gute Beratung beginnt mit dem richtigen Gespräch.

Die **S·K· Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte** in Frankfurt am Main und Dresden beraten Sie bei der Prüfung Ihrer individuellen Situation und der Umsetzung möglicher Gestaltungsspielräume.

Kontakt **Frankfurt am Main**

- Tel.: +49 69 971 231-0
- Mail: **ms@sk-berater.com**

Kontakt **Dresden**

- Tel.: +49 351 254 77-0
- Mail: **dresden@sk-berater.com**